

27.08.2014

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 - GFG 2015)**

#### **A Problem**

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - und vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -).

Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 sowie mit aktualisierten Grunddaten im GFG 2014 fortgeführt.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs und spricht darüber hinaus Empfehlungen aus, auf die unter Punkt 3 des Allgemeinen Teils sowie im Besonderen Teil der Be-

Datum des Originals: 26.08.2014/Ausgegeben: 29.08.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

gründung eingegangen wird. Nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden die Erkenntnisse aus dem Gutachten unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Gespräche im GFG 2015 umgesetzt. Dies dient dazu, eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die aus der auch zur Aktualisierung der Grunddaten verwendeten Datenbasis („gepoolte“ Querschnittsdaten der Jahre 2009-2011) resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011 - Zensus) bezogen auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2014 und sind damit nicht endgültig, sondern müssen an die Ist-Ergebnisse der Referenzperiode für den Steuerverbund 2015 (1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014) angepasst werden.

## **B Lösung**

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 (Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 - GFG 2015).

## **C Alternativen**

Keine

## **D Kosten**

Zur Finanzierung des Steuerverbundes 2015 wird im Landeshaushalt 2015 (unter Berücksichtigung eines pauschalen Belastungsausgleichs im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung in Höhe von 495 024 871 Euro) eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 611 891 000 Euro zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag werden bei den Investitionspauschalen 36 012 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 9 575 879 100 Euro. Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2015 Mittel zur Finanzierung von Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 500 000 Euro und Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 745 000 000 Euro und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 18 056 000 Euro vor.

## **E Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres und Kommunales (federführend) und Finanzministerium.

**F      Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden.

Dabei tragen die Zuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes dazu bei, dass insgesamt dem kommunalen Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung im Haushaltsjahr 2015 Rechnung getragen wird.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz  
zur Regelung der Zuweisungen des  
Landes Nordrhein-Westfalen an die  
Gemeinden und Gemeindeverbände im  
Haushaltsjahr 2015  
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 -  
GFG 2015)**

Vom

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die  
Gemeinden und Gemeindever-  
bände

#### Teil 2 Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzaus-  
gleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Fi-  
nanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüssel-  
zuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzu-  
weisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmess-  
zahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmess-  
zahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzu-  
weisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmess-  
zahl für die Kreise und die Städ-  
tereion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraft-  
messzahl für die Kreise und die  
Städtereion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzu-  
weisungen für die Landschafts-  
verbände

- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

### **Teil 3**

#### **Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 a Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

### **Teil 4**

#### **Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

### **Teil 5**

#### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für weckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

### **Teil 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **Anlagen**

- Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015
- Anlage 2 Hauptansatzstaffel
- Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013
- Anlage 4 Kurortehilfe 2015
- Anlage 5 Abwassergebührenhilfe 2015
- Anlage 6 Gaststreitkräftestationierungshilfe 2015

## **Teil 1 Grundlagen**

### **§ 1 Zuweisungen des Landes an die Ge- meinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21, 21a) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162). Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

## Teil 2 Steuerverbund

### § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Der Verbundsatz enthält 1,17 Prozentpunkte zur vorläufigen pauschalen Abgeltung von Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2015.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes;
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag;

3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Verbundzeitraum enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395));
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402));
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Verbundzeitraum erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118) geändert worden ist);

6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetz.

### **§ 3 Vorwegabzug**

Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden

1. für die im Haushaltsjahr 2015 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 4 367 000 Euro und
  2. für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 726) geändert worden ist, Mittel in Höhe von 115 000 000 Euro
- abgezogen.

### **§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

## **§ 5**

### **Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Besonders berücksichtigt werden Belastungen,

1. die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen,
2. die Gemeinden auf Grund hoher Soziallasten,
3. die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen und
4. die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

## **§ 6**

### **Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 8 156 169 300 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| 1. Gemeinden    | 6 401 097 400 Euro, |
| mit             |                     |
| 2. Kreise mit   | 954 735 600 Euro,   |
| 3. Landschafts- | 800 336 300 Euro.   |
| verbände mit    |                     |

## **§ 7**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

### § 8

#### Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - **Anlage 2**).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. im Ganztagsbetrieb beschult werden, | mit 2,23  |
| 2. im Halbtagsbetrieb beschult werden, | mit 0,85. |

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Sozillastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweites Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Sozillastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 15,76 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,48 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,18 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

**§ 9****Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, für die Jahre 2009 bis 2012 abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 415;
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 213;
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres

- der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 423;
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
    - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;
    - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011;
  5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode;
  6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 11**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales setzt den Kreisfaktor fest

## **§ 12**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 40,36 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW für die Jahre 2009 bis 2012.

## **§ 13**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 14**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

## **§ 15**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 15,53 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW für die Jahre 2009 bis 2012.

**§ 16****Investitionspauschalen und Tilgung des Sondervermögens nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen Mittel in Höhe von 771 382 400 Euro bereit.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 wird ein Betrag in Höhe von 36 012 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) abgezogen. Für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 verbleibt ein verteilter Betrag in Höhe von 735 370 400 Euro.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden den Gemeinden 620 166 300 Euro für eine allgemeine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 62 667 900 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4, die über 65 Jahre alt sind, verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 2 werden 52 536 200 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt.

(6) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

### **§ 17**

#### **Schulpauschale/Bildungspauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 600 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulgebäude finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 200 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 340 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

### **§ 18**

#### **Sportpauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Er-

werb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 40 000 Euro gewährt wird.

### § 19

#### **Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**

zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 34 339 400 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von bis zu 8 008 600 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 4** zu diesem Gesetz;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von bis zu 5 096 000 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die je-

weilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 5** zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, außer Betracht;

3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von bis zu 5 891 000 Euro; die empfangsberechtigten Gemeinden und der für die jeweilige Gemeinde festgesetzte Betrag ergeben sich aus der **Anlage 6** zu diesem Gesetz;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 8 931 400 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt;
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 6 412 400 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maß-

nahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

### **Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

#### **§ 20 Zuweisungen für die Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss**

Die Kosten der vom Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Euro erstattet. Einzelheiten der Zuweisung regelt das Finanzministerium.

#### **§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 745 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

### **§ 21a**

#### **Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 18 056 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewer-

besteuerungumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerungumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

## **§ 22**

### **Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium jährlich bekanntgegeben.

## **Teil 4**

### **Umlagegrundlagen, Umlagen**

## **§ 23**

### **Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden;
2. für die Städteregion Aachen
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der re-

- gionsangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
  - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
  - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen;
3. für die Landschaftsverbände
- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
  - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW für die Jahre 2009 bis 2012.

#### **§ 24 Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

#### **§ 25 Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

#### **§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

## Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den folgenden amtlichen Statistiken entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in **Anlage 3, Spalte 2** festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2013. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die von IT.NRW fortgeschriebene Bevölke-

rungszahl aus dem Jahr 1987 zu dem Stichtag 31. Dezember 2011 sowie die Bevölkerungszahlen nach **Anlage 3** zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2012 und 2013 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2013 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2013. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2013 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2013.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung von Abweichungen auf Grund der von der Bundesagentur für Arbeit endgültig festgesetzten Ergebnisse früherer Stichtage. Abweichungen zu dem von der Bundesagentur für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes künftiger Steuerverbünde berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren nach § 29 findet keine Anwendung.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW wird auf den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2013, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,01 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2014 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des Ministerium für Inneres und Kommunales bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt.

(13) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

**§ 28****Verfahrensregelungen zur Ermittlung,  
Festsetzung und  
Auszahlung der Zuweisungen aus dem  
Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2015 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Erlass vom Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums können im Haushaltsjahr 2016 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2016 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach

Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

### **§ 29**

#### **Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6 und der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12 800 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6 und den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

### **§ 30**

#### **Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien;

2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium.

### **§ 31**

#### **Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 21 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21a

für das Jahr 2015 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2016, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2016 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

**§ 32**  
**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

**§ 33**  
**Kürzungsermächtigung**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**Teil 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 34**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 GFG 2015

<b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015</b>	
	Euro
<b><u>Obligatorischer Steuerverbund</u></b>	
<b>Gemeinschaftsteuern</b>	
- Lohnsteuer	
- veranlagte Einkommensteuer	
- nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	
- Körperschaftsteuer	
- Umsatzsteuer	
- Einfuhrumsatzsteuer	
- Abgeltungssteuer	
<b><u>Fakultativer Steuerverbund</u></b>	
- Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>41 880 700 000</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>	
- Länderfinanzausgleich	1 165 767 000
- Familienleistungsausgleich	- 700 465 000
- Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	165 394 000
- Kompensation Spielbankabgabe	- 13 072 000
- Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 170 740 000
- Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 766 000
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>42 309 818 000</b>
<b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)</b>	<b>23,00</b>
<b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>	<b>9 731 258 100</b>
- <i>Prozentpunkte im Verbundsatz für pauschalieren Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	1,17
- <i>in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltener pauschaler Belastungsausgleich im Rahmen der kommunalen Einheitslastenbeteiligung (§ 2 Absatz 1 GFG)</i>	495 024 871
<b>Vorwegabzüge (§ 3 GFG)</b>	
- Tantiemen	- 4 367 000
- Konsolidierungshilfe	- 115 000 000
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>9 611 891 100</b>

**Anlage 2 zu § 8 Absatz 3 GFG 2015****Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25.000	100,0
40.000	103,0
58.500	106,0
80.500	109,0
106.000	112,0
135.000	115,0
167.500	118,0
203.500	121,0
243.000	124,0
286.000	127,0
332.500	130,0
382.500	133,0
435.500	136,0
492.500	139,0
553.000	142,0
617.000	145,0

Für Gemeinden mit mehr als 617 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 148,0 Prozent.

Anlage 3 zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2015

<b>Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup></b>
---

Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl	
	zum 31. Dezember 2013	zum 31. Dezember 2012
1	2	3

---

<sup>1</sup> Die Tabelle wird ergänzt.

**Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 Nummer 1 GFG 2015**

**Kurortehilfe 2015<sup>2</sup>**

---

<sup>2</sup> Die Tabelle wird ergänzt.

**Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 GFG 2015**

**Abwassergebührenhilfe 2015<sup>3</sup>**

---

<sup>3</sup> Die Tabelle wird ergänzt.

**Anlage 6 zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2015**

**Gaststreitkräftestationierungshilfe 2015<sup>4</sup>**

---

<sup>4</sup> Die Tabelle wird ergänzt.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### 1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder im Rahmen der gesamtstaatlichen Finanzverfassung, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen mit dem Land ebenso in einem engen Finanzverbund wie das Land mit dem Bund. Alle Haushaltsebenen müssen gegenseitig auf die Bedürfnisse und die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen. Die LV NRW stellt deshalb den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden unter den ausdrücklichen Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes (Artikel 79 Satz 2 LV NRW).

Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – und vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – festgestellt, dass die Verpflichtung gemäß Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Zahlenmäßig festgelegte Beträge oder bestimmte Quoten seien nicht vorgeschrieben, und der notwendige Ausgabenbedarf müsse nicht betragsmäßig abgeschätzt werden. Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW weiter – werde nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 10,00 Mrd. Euro (Stand HHE 2015) zur Verfügung. Jenseits des kommunalen Finanzausgleichs können und müssen die Kommunen daher auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen eine Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land zwei miteinander verbundene Entscheidungen zu treffen. Sie betreffen zum einen die Höhe der Gesamtzuweisungen und zum anderen deren Aufteilung auf die Kommunen. Daraus folgt, dass der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, in ein Gesamtverteilungssystem eingebunden ist. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der kommunalen Finanzausstattung auch unter angemessener

Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftrangfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2014 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Finanzausgleichs bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

## **2 Finanzlagen von Land und Kommunen**

### **2.1 Die Finanzlage der Kommunen**

Seit dem 1. Januar 2009 führen alle nordrhein-westfälischen Kommunen ihr Rechnungswesen vollständig auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Finanzstatistische Daten des neuen Rechnungswesens stehen bislang nur aus der amtlichen Kassenstatistik für die Finanzrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen) zur Verfügung. Für die Ergebnisrechnung (Erträge und Aufwendungen) und die Bilanz (Aktiva und Passiva) liegen derzeit die finanzstatistischen Daten für den maßgeblichen Zeitraum nur unvollständig vor. Deshalb kann die Finanzlage der Kommunen insgesamt nur auf der Grundlage der Daten der Finanzrechnung betrachtet und bewertet werden.

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstandstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW).

#### **2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2013 gegenüber dem Vorjahr**

Die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in 2013 erneut verbessert. Nach Angaben von IT.NRW betrug der Finanzmittelsaldo in 2013 für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen +6 Mio. Euro. Das Jahr 2012 wurde per Saldo noch mit einem Fehlbetrag in Höhe von 81 Mio. Euro abgeschlossen.

Trotz einer rückläufigen Dynamik sind die Einzahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen auch im Jahr 2013 deutlich gestiegen. Gegenüber dem Vorjahreswert legten die Gesamteinzahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit im vergangenen Jahr um 2,368 Mrd. Euro zu. Dies entspricht einer Steigerung um 3,9 Prozent. Im Jahr 2012 hatte die Zunahme noch 5,1 Prozent betragen.

Das Wachstum der kommunalen Einzahlungen lässt sich im Wesentlichen drei Positionen zuordnen: Den kommunalen Steuern und steuerähnlichen Abgaben, den Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie den kommunalen Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben haben 2013 um 448 Mio. Euro auf 21,928 Mrd. Euro zugelegt. Dies entspricht einer Zunahme um 2,1 Prozent. In den beiden Vorjahren hat die Entwicklungsdynamik noch 5,5 bzw. 4,9 Prozent betragen. Die Entwicklungsdynamik der kommunalen Steuereinzahlungen hat in 2013 demzufolge nachgelassen.

Neben den Steuern sind auch die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen im Jahr 2013 gestiegen. Insgesamt legten diese gegenüber dem Vorjahresniveau um 914 Mio. Euro bzw. 4,5 Prozent auf 21,363 Mrd. Euro zu. Ein wesentlicher Grund für die positive Entwicklung dieser Einzahlungsart ist die anhaltende Zunahme der Zuweisungen vom Land, die mit 10,336 Mrd. Euro den größten Anteil der Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausmachen. Die Zuweisungen vom Land sind 2013 in Summe (Ein-

zahlungen aus Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land sowie Zuweisungen für laufende Zwecke) um 181 Mio. Euro bzw. 1,8 Prozent gestiegen. In 2012 hatte die Zunahme sogar 646 Mio. Euro bzw. 6,8 Prozent betragen.

Die kommunalen Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind 2013 deutlich gestiegen. Gegenüber dem Vorjahreswert betrug die Zunahme in Nordrhein-Westfalen 762 Mio. Euro bzw. 14,4 Prozent auf Gesamteinzahlungen in Höhe 6,062 Mrd. Euro. Ein Grund für die positive Entwicklung ist die seit 2012 schrittweise erfolgte Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund.

Bei den Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ist im Jahr 2013 eine Zunahme um 1,971 Mrd. Euro bzw. 3,2 Prozent zu verzeichnen gewesen. Diese sind im vergangenen Jahr somit stärker gestiegen als 2012 (+1,784 Mrd. Euro bzw. 3,0 Prozent). Ursächlich hierfür ist die positive Entwicklung der Investitionsauszahlungen. Nachdem diese im Jahr 2012 - aufgrund des in 2011 planmäßig abgeschlossenen Förderzeitraums des Zukunftsinvestitionsgesetzes - gegenüber dem Vorjahresniveau um 239 Mio. Euro zurückgegangen sind, haben die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2013 nach Angaben von IT.NRW wieder um 197 Mio. Euro auf 3,684 Mrd. Euro zugelegt.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich im Jahr 2013 hingegen weniger dynamisch entwickelt als im Vorjahreszeitraum. Bezogen auf alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände sind diese um 1,774 Mrd. Euro gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um 3,1 Prozent (2012: +2,023 Mrd. Euro bzw. 3,6 Prozent).

Trotz der insgesamt positiven Finanzentwicklung sind die kommunalen Liquiditätskredite im Jahr 2013 erneut deutlich gestiegen. Zum 31. Dezember 2013 summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten auf 25 302 Mio. Euro (31. Dezember 2012: 23 508 Mio. Euro).

Die Höhe der Kredite für Investitionen (Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden) ist im Jahr 2013 um 1,8 Prozent auf 22 466 Mio. Euro gesunken (2012: 22 886 Mio. Euro). Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung der Kernhaushalte stiegen somit zusammengenommen auf 47 768 Mio. Euro (2012: 46 394 Mio. Euro).

In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2013: 10 075 Mio. Euro; 2012: 10 107 Mio. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2013: 3 901 Mio. Euro; 2012: 3,878 Mio. Euro) nicht enthalten, die 2013 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 9 Mio. Euro gesunken sind.

### **2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen**

Auf der Grundlage der Steuerschätzung im Mai 2014 und deren Regionalisierung durch das Finanzministerium hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 1. Juli 2014 die Orientierungsdaten 2015 bis 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Danach sollen die Einzahlungen aus Steuern Brutto) im Jahr 2015 um 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr steigen. Für die Folgejahre werden Zuwachsraten zwischen 3 und 4 Prozent erwartet.

Der insgesamt positiven Entwicklung zum Trotz bleibt die Finanzlage vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen weiterhin angespannt. Dieser Sachverhalt spiegelt sich u.a. in der noch immer anhaltenden Zunahme der kommunalen Liquiditätskredite wider.

## 2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Im Haushaltsplanentwurf 2015 ist eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 1,9 Mrd. Euro vorgesehen. Damit wird die Nettoneuverschuldung im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um rd. 500 Mio. Euro zurückgeführt. Gleichwohl bleibt die Finanzsituation des Landes unverändert angespannt.

Zum 31.12.2013 belief sich der Schuldenstand des Landes auf rd. 137,5 Mrd. Euro<sup>5</sup>. Im Haushaltsplanentwurf 2015 sind Zinszahlungen in Höhe von 3,545 Mrd. Euro etatisiert, die um 110 Mio. Euro unter den im Haushalt 2014 veranschlagten Zinsausgaben liegen und das aktuell niedrige Zinsniveau widerspiegeln. Aus der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus können sich daher erhebliche zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt ergeben.

Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren infolge der Abwicklung der Portigon AG noch erhebliche Belastungen auf den Landeshaushalt zukommen können. Hier sind u.a. die Verpflichtungen des Landes aus den in den Jahren 2008 und 2009 abgegebenen Garantien zu nennen. Prognosen zum Zeitpunkt und zur Höhe der Inanspruchnahme aus diesen Garantien stellen sich als außerordentlich schwierig dar.

Die aufgeführten Bereiche verdeutlichen, wie wichtig es ist, mittel- bis langfristig das Anwachsen des öffentlichen Defizits zu stoppen bzw. schrittweise abzubauen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben. Das Ziel eines Haushalts, der ohne die Aufnahme von Krediten ausgeglichen wird, kann deshalb nicht allein über Einsparungen auf der Ausgabenseite erreicht werden, sondern es muss ebenso eine Stärkung der Einnahmenseite angestrebt werden.

Durch die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse sind die Länder seit 2011 verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts spätestens 2020 erreicht wird. Es ist daher das erklärte Ziel der Landesregierung, die Nettoneuverschuldung Schritt für Schritt abzusenken, so dass ab dem Jahr 2020 die Vorgabe des Grundgesetzes erfüllt wird. Mit der Reduzierung der Nettoneuverschuldung in 2015 auf rd. 1,9 Mrd. Euro, in 2016 auf rd. 1,4 Mrd. Euro, in 2017 auf rd. 1,3 Mrd. Euro und in 2018 auf unter 0,7 Mrd. Euro zeigt die Landesregierung den Weg zur Umsetzung der Schuldenbremse auf. Dabei haben die Ressorts zur Einhaltung dieser Werte die in der Mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Globalen Minderausgaben zu erwirtschaften. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass zur weiteren Haushaltskonsolidierung noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sein werden.

## 2.3 Vergleich der Finanzlage des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen<sup>6</sup>. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf das NKF umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik (EPOS NRW) noch nicht erfolgt. Die für eine vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen verwendeten Parameter Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung stehen jedoch weiterhin zur Verfügung.

<sup>5</sup> 135,2 Mrd. Euro Kreditmarktschulden sowie 2,3 Mrd. Euro Schulden bei öffentlichen Haushalten

<sup>6</sup> Bei der Berechnung der Veränderungsdaten wurden die Beträge in Mio. Euro gegenübergestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Parametern als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

### 2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes. Er vermag dann insbesondere die für Investitionen erforderlichen Mittel nicht zu erwirtschaften.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralen System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

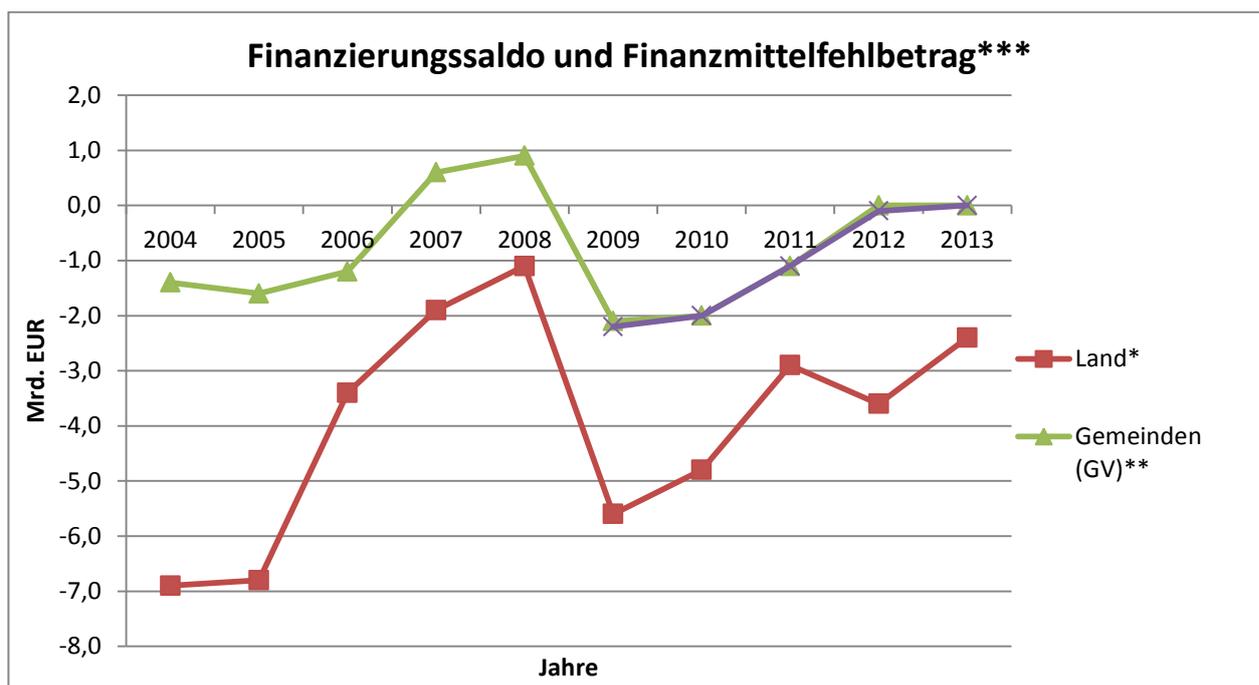
*Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kameralistische Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von DESTATIS.<sup>7</sup>*

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen schwankte in den letzten Jahren erheblich. Wesentliche Ursache war der Rückgang des Steueraufkommens als Reaktion auf den wirtschaftlichen Einbruch nach der Banken- und Finanzkrise. Nach positiven Salden in den Jahren 2007 und 2008 wiesen die Kommunen in 2009 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 2,1 Mrd. Euro aus, das in den folgenden Jahren nach und nach abgebaut werden konnte. 2012 lag es mit -27 Mio. Euro nur noch leicht im negativen Bereich. Im Jahr 2013 erzielten die Kommunen bereits wieder einen geringen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 28 Mio. Euro. Der nach doppischer Systematik ermittelte Finanzmittelsaldo bestätigt diese Entwicklung (2012: -81 Mio. Euro, 2013: +6 Mio. Euro).

Der Finanzierungssaldo des Landes ist dagegen im gesamten Untersuchungszeitraum negativ gewesen. In 2012 betrug er -3,6 Mrd. Euro. 2013 verbesserte er sich auf -2,4 Mrd. Euro. Die Lage hat sich somit zwar auch auf Seiten des Landes verbessert, ist dort aber weiterhin deutlich schlechter als auf kommunaler Ebene.

<sup>7</sup> IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von DESTATIS publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Mrd. Euro	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land*	-6,9	-6,8	-3,4	-1,9	-1,1	-5,6	-4,8	-2,9	-3,6	-2,4
Gemeinden (GV)**	-1,4	-1,6	-1,2	0,6	0,9	-2,1	-2,0	-1,1	0,0	0,0
Gemeinden (GV) ***						-2,2	-2,0	-1,1	-0,1	0,0



Quelle:

\* Haushaltsrechnung des Landes, Stand 15.05.2014

\*\* Finanzierungssaldo: für die Jahre 2004 bis 2012 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik, für das Jahr 2013 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 12.06.2014

\*\*\* Finanzmittelfehlbetrag, für die Jahre 2009 -2012 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik, für das Jahr 2013 auf Basis der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 12.06.2014

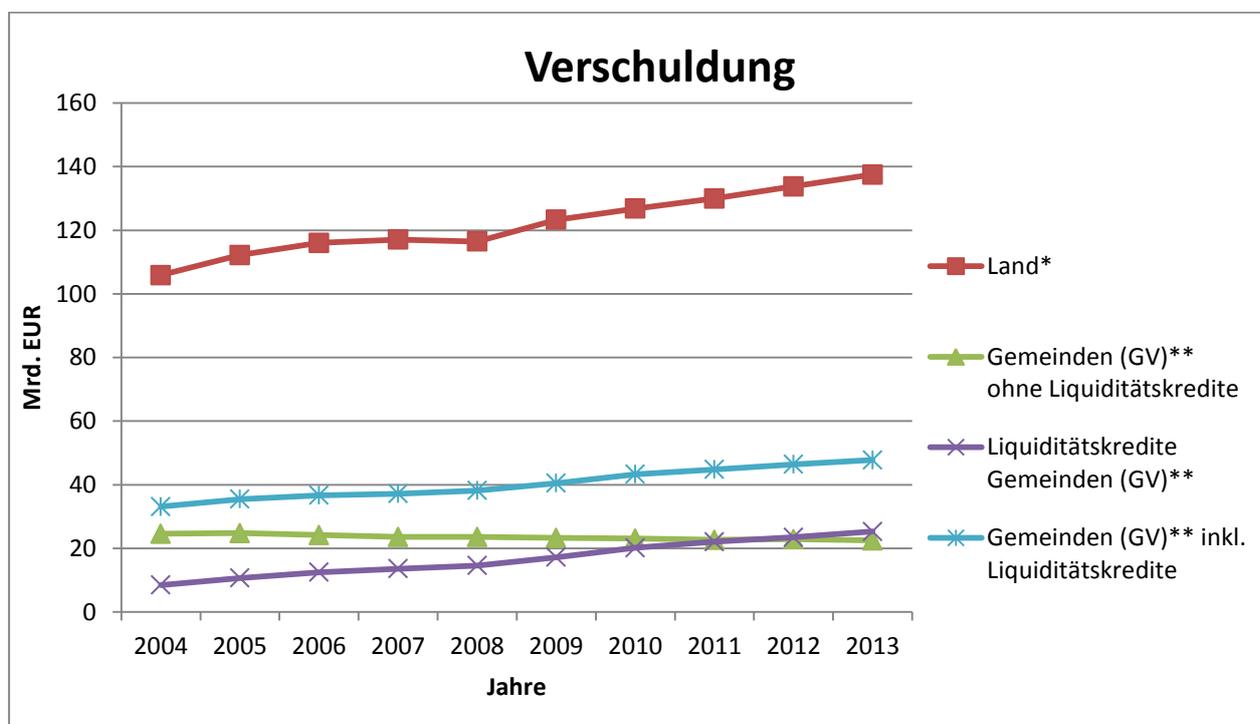
### 2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden) lagen Ende 2013 bei 22,5 Mrd. Euro. Im Vergleich zu 2012 sind sie um 1,8 Prozent gesunken. Der Trend der vergangenen Jahre setzte sich somit fort. Dagegen sind die Liquiditätskredite 2013 weiter auf insgesamt 25,3 Mrd. Euro angestiegen. Die Gesamtverschuldung der Kommunen (Verbindlichkeiten inkl. Liquiditätskredite) ist im Jahr 2013 um 3,0 Prozent gestiegen.

Die fundierten Schulden des Landes stiegen 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 Prozent. Sie erreichten Ende 2013 mit 137,5 Mrd. Euro das 6,1-fache des kommunalen Vergleichswertes (22,5 Mrd. Euro). Im Jahr 2004 lag das Verhältnis bei 4,3. Bezieht man die Liquiditätskredite in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2013 immer noch

2,9-mal so hoch wie die der Kommunen. Auch wenn sich dieses Verhältnis seit 2004 (3,2 fach) geringfügig zugunsten des Landes verändert hat, ist der Unterschied weiterhin deutlich.

Mrd. Euro	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land*	105,9	112,2	116,0	117,1	116,5	123,3	126,8	130,0	133,8	137,5
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite	24,6	24,8	24,2	23,6	23,6	23,3	23,1	22,7	22,9	22,5
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**	8,5	10,7	12,5	13,6	14,6	17,2	20,2	22,1	23,5	25,3
Gemeinden (GV)** inkl. Liquiditätskredite	33,1	35,5	36,7	37,2	38,2	40,5	43,3	44,8	46,4	47,8



Quelle:

\* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 15.05.2014

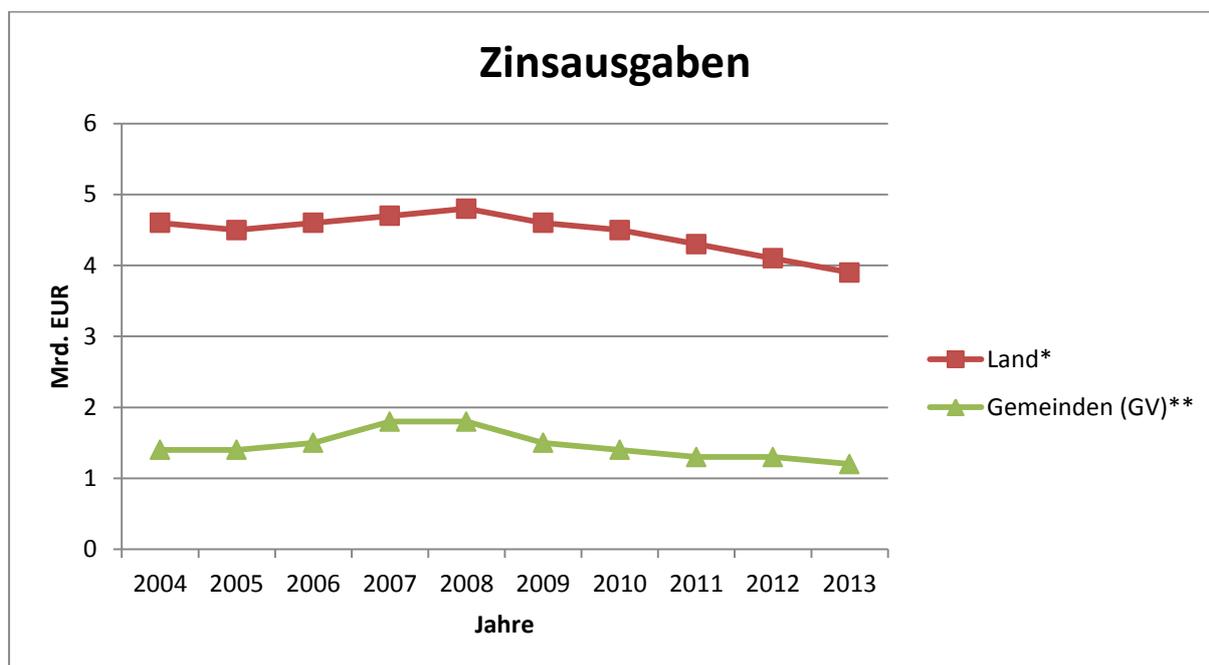
\*\* Schuldenstandstatistik von IT.NRW; Stand 12.06.2014,

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

### 2.3.3 Zinsausgaben

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen lag 2013 mit 1,2 Mrd. Euro 17,8 Prozent unter dem Vergleichswert des Jahres 2004. Die Zinslast des Landes sank im gleichen Zeitraum um 15,2 Prozent auf 3,9 Mrd. Euro. Damit beträgt die Zinslast des Landes das 3,3-fache der kommunalen Zinslast, dies entspricht auch annähernd dem Verhältnis zwischen Verschuldung des Landes und kommunaler Verschuldung unter Einbeziehung der Liquiditätskredite.

Mrd. Euro	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Land*	4,6	4,5	4,6	4,7	4,8	4,6	4,5	4,3	4,1	3,9
Gemeinden (GV)**	1,4	1,4	1,5	1,8	1,8	1,5	1,4	1,3	1,3	1,2



Quelle:

\* Haushaltsrechnung des Landes; Stand 15.05.2014

\*\* Jahresrechnungsstatistik für die Jahre 2001 - 2012, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2013 von IT.NRW; Stand 12.06.2014

### 2.3.4 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist übereinstimmend auf angespannte Haushaltslagen von Land und Kommunen hin. Beide Ebenen sind mit einem „Unterfinanzierungsproblem“ konfrontiert. Die positive Entwicklung der Zinsausgaben liegt vor allem an dem krisenbedingt sehr niedrigen Zinsniveau. Bei einer Normalisierung des Zinsniveaus werden die Zinsausgaben schon alleine durch die anfallenden Umschuldungen auch bei einer sinkenden Nettoneuverschuldung wahrscheinlich mit großer Dynamik zunehmen.

Die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 wirkt sich positiv auf die kommunalen Haushalte aus. Die Kommunen in NRW werden im Vergleich zur Rechtslage 2011 um ca. 1 200 Mio. Euro entlastet (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2783)).

Auch an den Kosten der Eingliederungshilfe wird sich der Bund zukünftig beteiligen. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes bundesweit im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr begonnen werden. Diese Soforthilfe soll laut Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt 2015 bereits ab 2015 an die Kommunen gezahlt werden. Wann das Bundesteilhabegesetz umgesetzt wird, steht derzeit noch nicht fest.

## **2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund**

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen (siehe 2.2 und 2.3) seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus. Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im einzelnen 3.2.

### **2.4.1 Verbundgrundlagen 2015**

Das GFG 2015 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

### **2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund**

Im Steuerverbund werden weiterhin 1,17 Verbundsatzpunkte (vgl. LT-Vorlage Nr. 14/356 für den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1738, Drs. Nr. 14/4833) als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt.

Die Abrechnung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten erfolgt auf Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724).

### 2.4.3 Verbundsatz 2015

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes, bei Einbeziehung des pauschalen Belastungsausgleichs für die kommunale Einheitslastenbeteiligung und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2015 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

## 3 Steuerverbund 2015

### 3.1 Struktur

Das GFG 2015 enthält methodische Veränderungen gegenüber dem GFG 2014.

Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 sowie mit aktualisierten Grunddaten im GFG 2014 fortgeführt.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Das FiFo-Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs und kommt darüber hinaus zu folgenden Empfehlungen hinsichtlich der Methodik der Bedarfsermittlung:

Zum einen sollte anstelle des bisherigen sog. "Zuschussbedarf II" nunmehr die Ermittlung der "Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (aaD)" erfolgen, um die bisherige sog. „Zuschussbedarfsermittlung“ nunmehr nachhaltig den Rahmenbedingungen des NKF anzugleichen.

Zum anderen und zur Präzisierung der Schätzung und Verstetigung der Ergebnisse der Regression sollten künftig Daten eines mehrjährigen Zeitraums für eine sog. "gepoolte Querschnittsdatenschätzung" (pooled OLS) zugrunde gelegt werden.

Nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden diese Empfehlungen aus dem Gutachten im GFG 2015 umgesetzt. Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs wird daher für das GFG 2015 auf der Basis der erwähnten methodischen Empfehlungen des Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS) erfolgen. Hierbei wird die gutachtliche Empfehlung dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise. Für die pooled OLS können aktuell die Datenjahrgänge 2009 bis 2011 zugrunde gelegt werden, die dann in den folgenden Jahren bis zum Datenjahrgang 2013 erweitert werden, um eine fünfjährige Datenbasis zu erreichen. Danach würde mit jedem neu hinzukommenden Datenjahrgang der jeweils älteste aus der pooled OLS entfallen.

Die mit der geänderten Methodik verbundene Aktualisierung der Grunddaten dient dazu, weiterhin eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten, den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen, eine Verstetigung der Grunddaten zu erreichen und somit eine statistische Optimierung zu ermöglichen. Die aus der Aktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),

- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und die Gewichtung des Flächenansatzes.

Weitere Empfehlungen des FiFo-Gutachtens betreffen den Schüleransatz bzw. die Festlegung seiner Gewichtungsfaktoren, die Festlegung der Teilschlüsselmassen bzw. die Dotierung der Teilschlüsselmassen der Kreise und Landschaftsverbände sowie die Festsetzung der fiktiven Realsteuerhebesätze. Bezüglich der Einzelheiten dieser Empfehlungen wird auf die folgende Ziff. 3.4.1 (Teilschlüsselmassen) sowie auf den besonderen Teil dieser Begründung zu den §§ 6, 8 und 9 verwiesen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

### **3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015**

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2015 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeilen 11 und 12), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15). Im Anteil des Landes enthalten ist auch die Beteiligung des Bundes für die Erweiterung des Ausbausvolumens im Rahmen des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kin-

dem unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BGBl. 2013 I S. 250).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16), weil sie an die Kommunen außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden.

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015						
	Zeile	Steuerverbund 2014*) Euro	Steuerverbund 2015**)			
			Euro	Veränderung zu 2014*)		
				absolut	%	
1	2	3	4	5	6	
<b>Obligatorischer Steuerverbund</b>						
<b>Gemeinschaftsteuern</b>						
* Lohnsteuer	1	14 455 957 118				
* veranlagte Einkommensteuer	2	3 781 885 292				
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 045 201 489				
* Körperschaftsteuer	4	2 405 379 176				
* Umsatzsteuer	5	11 985 743 485				
* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 821 497 965				
* Abgeltungssteuer	7	842 297 358				
<b>Fakultativer Steuerverbund</b>						
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	988 785 765				
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>9</b>	<b>41 326 747 648</b>	<b>41 880 700 000</b>	<b>553 952 352</b>	<b>1,34</b>	
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>						
* Länderfinanzausgleich	10	1 100 834 584	1 165 767 000	64 932 416	5,90	
* Familienleistungsausgleich	11	- 726 169 306	- 700 465 000	25 704 306	3,54	
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	13	155 102 150	165 394 000	10 291 850	6,64	
* Kompensation Spielbankabgabe	14	- 13 098 000	- 13 072 000	26 000	0,20	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	15	- 144 129 164	- 170 740 000	- 26 610 836	-18,46	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	16	- 34 310 414	- 17 766 000	16 544 414	48,22	
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>41 664 977 498</b>	<b>42 309 818 000</b>	<b>644 840 502</b>	<b>1,55</b>	
<b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)</b>	<b>18</b>	<b>23,00</b>	<b>23,00</b>			
<b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>	<b>19</b>	<b>9 582 944 900</b>	<b>9 731 258 100</b>	<b>148 313 200</b>	<b>1,55</b>	
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>						
<i>* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung</i>						
	20	487 480 237	495 024 871	7 544 634	1,55	
<b>Vorwegabzüge (§ 3 GFG)</b>						
* Tantiemen	21	- 3 852 000	- 4 367 000	- 515 000	13,37	
* Konsolidierungshilfe	22	- 115 000 000	- 115 000 000	0	0,00	
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>23</b>	<b>9 464 092 900</b>	<b>9 611 891 100</b>	<b>147 798 200</b>	<b>1,56</b>	

\*) Ist 10/12-09/13

\*\*) Ist 10/13-04/14 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/14-09/14

Im Steuerverbund 2015 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. April 2014 sowie der Einnahmeerwartung des Landes nach der Mai-Steuerschätzung für den Zeitraum 1. Mai 2014 bis 30. September 2014 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 731 258 100 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2014 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 148 313 200 Euro (1,55 Prozent). Hier wirkt sich u.a. die Steuerentwicklung in der Referenzperiode aus.

Bei einem Verbundsatz von insgesamt 23 Prozent und dem darin enthaltenen unveränderten Verbundsatzanteil für einen pauschalierten vertikalen Belastungsausgleich im Hinblick auf die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten des Landes in Höhe von 1,17 Prozentpunkten ist in der originären Finanzausgleichsmasse 2015 ein Ausgleichsvolumen von 495 024 871 Euro enthalten (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2015 einen Betrag von 4 367 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 21) und einen Betrag in Höhe von 115 000 000 Euro für die Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22) vor.

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2015 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 611 891 100 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2014 bedeutet dies eine Erhöhung um 147 798 200 Euro (1,56 Prozent). Es handelt sich beim GFG 2015 um die höchste Zuweisung seit Bestehen des Steuerverbundes. Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 36 012 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz abgesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 9 575 879 100 Euro.

### **3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015**

Primäre Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgabe ist nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Folglich wird angesichts der weiterhin angespannten Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre mit Vorrang auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen prozentual aufgeteilt.

Mit insgesamt 8 190 508 700 Euro werden 85,21 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 421 382 400 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2015 eine Quote von 14,79 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 8 296 520 700 Euro werden 86,32 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 315 370 400 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2015 eine Investitionsquote von 13,68 Prozent.

### **3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015**

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 611 891 100 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

<b>Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2015</b>					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2014*) Mio. Euro	Steuerverbund 2015**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2014*)	
				absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>1</b>	<b>9.464,0929</b>	<b>9.611,8911</b>	<b>+ 147,7982</b>	<b>1,56%</b>
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>					
<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt:</b>	<b>2</b>	<b>8.030,7552</b>	<b>8.156,1693</b>	<b>+ 125,4141</b>	<b>1,56%</b>
* Gemeinden	3	6.302,6703	6.401,0974	+ 98,4271	1,56%
* Kreise	4	940,0550	954,7356	+ 14,6806	1,56%
* Landschaftsverbände	5	788,0299	800,3363	+ 12,3064	1,56%
<b>Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen   außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems</b>	<b>6</b>	<b>33,8114</b>	<b>34,3394</b>	<b>+ 0,5280</b>	<b>1,56%</b>
* Kurortehilfe	7	7,8855	8,0086	+ 0,1231	1,56%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,0176	5,0960	+ 0,0784	1,56%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,8004	5,8910	+ 0,0906	1,56%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	8,7941	8,9314	+ 0,1373	1,56%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,3138	6,4124	+ 0,0986	1,56%
<b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>8.064,5666</b>	<b>8.190,5087</b>	<b>+ 125,9421</b>	<b>1,56%</b>
<b>Pauschalierte Zweckzuweisungen</b>					
<b>Pauschale Förderung investiver Maßnahmen gesamt:</b>	<b>13</b>	<b>749,5263</b>	<b>771,3824</b>	<b>+ 21,8561</b>	<b>2,92%</b>
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	36,5760	36,0120	- 0,5640	-1,54%
<b>* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:</b>	<b>15</b>	<b>712,9503</b>	<b>735,3704</b>	<b>+ 22,4201</b>	<b>3,14%</b>
* IVP Allgemein	16	601,2586	620,1663	+ 18,9077	3,14%
* IVP Sozialhilfeträger	17	60,7572	62,6679	+ 1,9107	3,14%
* IVP Eingliederungshilfe	18	50,9345	52,5362	+ 1,6017	3,14%
<b>Sonderpauschalzuweisungen insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>650,0000</b>	<b>650,0000</b>	<b>+ 0,0000</b>	<b>0,00%</b>
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
<b>Pauschalierte Zweckzuweisungen insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>1.399,5263</b>	<b>1.421,3824</b>	<b>+ 21,8561</b>	<b>1,56%</b>
<b>Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>9.464,0929</b>	<b>9.611,8911</b>	<b>+ 147,7982</b>	<b>1,56%</b>
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.171,1426	8.296,5207	+ 125,3781	1,53%
<i>investive Mittel</i>	25	1.292,9503	1.315,3704	+ 22,4201	1,73%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,34%	86,32%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,66%	13,68%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.064,5666	8.190,5087	+ 125,9421	1,56%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.399,5263	1.421,3824	+ 21,8561	1,56%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

\*) Ist 10/12-09/13  
 \*\*) Ist 10/13-04/14 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/14-09/14  
 \*\*\*) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

### 3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2015

Angesichts der finanziellen Bedürfnisse der Kommunen wird bei der Verteilung der Mittel den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 8 156 169 300 Euro und einem Anteil von rund 85 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse erneut Priorität eingeräumt.

Das FiFo-Gutachten hat die Eignung und Sinnfälligkeit der bisher praktizierten Aufteilung der Schlüsselmassen in Teilschlüsselmassen jeweils für die Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände bestätigt. Insbesondere spricht sich das Gutachten gegen eine etwaige Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben im Sinne eines entsprechenden Säulenmodells

aus, wie sie in einigen anderen Ländern besteht. Nach Auffassung des Gutachters scheidet eine solche Vorgehensweise in NRW an einer dafür erforderlichen strengen Aufgabentrennung bzw. -differenzierung und würde außerdem eine grundlegende Veränderung des auf seinem Wesen als Indikator- bzw. Regressionsgestütztes System beruhenden Finanzausgleichs und der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen notwendig machen.

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände wird im GFG 2015 nicht vorgenommen. Die eventuelle Aufstockung wird im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde jedenfalls zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze ist hierbei nicht gewährleistet und würde ggf. hauptsächlich steuerstarke Kommunen begünstigen. Im Übrigen sieht auch der Gutachter in dieser Empfehlung keine finanzwissenschaftliche Notwendigkeit und somit die Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Umlageverbände ausschließlich beim Gesetzgeber. Angesichts eines grundsätzlichen Vorrangs der Umlagefinanzierung und der zumindest derzeit gegebenen Belastungssituation durch Umlagen besteht keine Veranlassung, die bisherigen Anteile bei der Aufteilung der Schlüsselmasse zu verändern.

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2015 gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2014 eine Erhöhung um 125 414 100 Euro (1,56 Prozent).

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	6 401 097 400 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2014	98 427 100 Euro/ 1,56 %
Kreisschlüsselmasse	954 735 600 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2014	14 680 600 Euro/ 1,56 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	800 336 300 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2014	12 306 400 Euro/ 1,56 %.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen hat. Zudem wurde finanzwissenschaftlich festgestellt, dass mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden muss. Hauptgrund hierfür ist die zuletzt noch gutachtlich im Rahmen des Verfassungsverfahrens zum GFG 2011 durch Büttner/Schneider dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohner zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf zwar grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies allerdings durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Besonderheiten abgebildet werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert Berücksichtigung finden. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden nunmehr ab dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgt durch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen.

### **3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2015**

Der nach den bisherigen Strukturprinzipien ermittelte Betrag für die Bedarfszuweisungen im Steuerverbund 2015 wird aufgeteilt auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe, die Aufwendungshilfen der Landschaftlichen Kulturpflege und auf die einmaligen Zuweisungen. Er beläuft sich auf 34 339 400 Euro.

Die Einzelbeträge werden entsprechend der GFG-Systematik der vergangenen Jahre ermittelt.

### **3.4.3 Investitionspauschalen 2015**

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2015 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie eröffnen den Kommunen Spielräume für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2015 mit 36 012 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2015 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung in Höhe von 36 012 000 Euro insgesamt 735 370 400 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,65 Prozent.

Durch die Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und die Beibehaltung der Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale steigt das Gesamtvolumen für Investitionspauschalen gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2014 um 22 420 100 Euro (3,14 Prozent).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	620 166 300 Euro
Veränderung zum GFG 2014	18 907 700 Euro/ 3,14 %

Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	62 667 900 Euro
Veränderung zum GFG 2014	1 910 700 Euro/ 3,14 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	52 536 200 Euro
Veränderung zum GFG 2014	1 601 700 Euro/ 3,14%.

#### **3.4.4 Sonderpauschalen 2015 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)**

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2015 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen sollen wie im Vorjahr insgesamt 650 000 000 Euro zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird – wie im Vorjahr – mit 600 000 000 Euro und die Sportpauschale mit 50 000 000 Euro dotiert. Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben für beide Pauschalen unverändert.

Die Verteilungskriterien, einschließlich der Mindestpauschalen, bleiben ebenfalls unverändert.

**B Besonderer Teil****Zu § 1**

Absätze 1 bis 5 entsprechen den Regelungen im GFG 2014.

Eine Ergänzung und redaktionelle Änderung in Absatz 6 stellt die Definition der Gemeindeverbände im Sinne und Verständnis des GFG klar.

**Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuererverbund.

**Zu § 2**

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2014 und beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest. Mit Satz 3 wird zur Klarstellung die bereits seit 2006 im Verbundsatz enthaltene pauschale Abgeltung von evtl. angefallenen Ausgleichsansprüchen aus der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit gesetzlich fixiert. Mit dem Verbundsatzanteil von 1,17 Prozentpunkten erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2015 einen vorläufigen pauschalen Ausgleich von rund 495,0 Mio. Euro.

Absatz 2 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen in Nummer 3 den Regelungen im GFG 2014 und legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden in den Nummern 2 bis 6 bei dem Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum Bereinigungen vorgenommen, die wegen verschiedener Änderungen der Umsatzsteuerverteilung in § 1 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), erforderlich sind. Hierdurch werden finanzielle Be- oder Entlastungen in verschiedenen Bereichen über die Umsatzsteuer ausgeglichen.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2014.

**Zu § 3**

Nr. 1 entspricht bis auf die Anpassung an das Haushaltsjahr 2015 und die Höhe des Betrages der Tantiemen der Regelung im GFG 2014.

Nr. 2 entspricht der Regelung im GFG 2014 und regelt den Abzug der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz.

**Zu § 4**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

**Zu § 5**

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage einer durchschnittlichen Aufgabenbelastung unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft einschließlich der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG zu bemessen sind. Dabei wird die Berücksichtigung von Belastungen aus der Schulträgerschaft und auf Grund einer großen Gemeindefläche im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl, aus Soziallasten im Allgemeinen sowie aus Aufwendungen für Zentralitätsfunktionen explizit herausgestellt.

**Zu § 6**

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2014.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

**Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

**Zu § 7**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

**Zu § 8**

Entspricht bis auf Änderungen infolge der veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik (Auszahlungen aaD, Pooled OLS) den Regelungen im GFG 2014. Basis der Regressionsanalyse sind die Jahresrechnungsstatistiken 2009, 2010 und 2011.

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Absatz 1 entspricht der Regelung im GFG 2014.

Absatz 2 entspricht der Regelung im GFG 2014.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

**Hauptansatz**

Die Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sog. Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25.000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei das Produkt der jeweiligen gemeindlichen Einwohnerwurzel und der Summe des

nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und dem Regressionskoeffizienten der Einwohnerwurzel. Auf der Grundlage der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik (Auszahlungen aaD, pooled OLS) ergibt sich die geänderte Hauptansatzstaffel bzw. veränderte Einwohnergewichtung für die Gemeinden, die der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen ist.

### Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Dieser ist im GFG 2015 ebenfalls vorgesehen. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die für die Stichtage 31. Dezember 2012 und 2013 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Die Auswirkung einer niedrigeren Einwohnerzahl gegenüber den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 auf die Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen soll durch die folgende Bestimmung zum Demografiefaktor im Gesetzentwurf annehmbar und verträglich ausgestaltet werden:

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2015 ermittelt aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2011 und aus der **Anlage 3**, welche auf den fortgeschriebenen Daten aus der Volkszählung 2011 zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2012 und 2013 basiert.

Im GFG 2016 sollen alle drei für die Mittelwertberechnung heranzuziehenden Einwohnerwerte aus fortgeschriebenen Daten der Volkszählung 2011 ermittelt und so stufenweise eine vollständige Umsetzung der letzten Volkszählungsergebnisse herbeigeführt werden.

### Absatz 4

#### Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Die Untersuchungen des FiFo-Gutachtens führten zur Bestätigung der Eignung der bisherigen Indikatoren sowie ihrer Regressionsergebnisse hinsichtlich des Erklärungswertes und der Spreizung der zu ermittelnden Gewichtungsfaktoren. Eine weitere plausible Erklärung für dieses Spreizungsergebnis hat der Gutachter allerdings nicht finden können. Er schlägt daher eine weitere Datenerhebung entsprechend den Erkenntnisinteressen des kommunalen Finanzausgleichs und für die Zwischenzeit als vorläufige Lösung eine Senkung der Spreizung durch Festsetzung der Gewichtungsfaktoren für Ganz- und Halbtagschüler auf etwas mehr als das Dreifache vor. Die ausführliche Diskussion der im FiFo-Gutachten angeregten weiteren Datenerhebung zu konkreten Beschulungsauszahlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden hat im Ergebnis nicht zu der Erwartung geführt, hierdurch wesentliche oder entscheidende Erkenntnisgewinne für die Gestaltung und/oder die Gewichtung des Schüleransatzes erbringen zu können. Aus diesem Grund soll auf diese Datenerhebung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden verzichtet werden. Hieraus ergibt sich, dass auch eine insoweit als vorübergehende Lösung im Gutachten vorgeschlagene „Setzung“ der Gewichtungsfaktoren nicht zum Tragen kommen kann.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2014 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Das Regressionsergebnis auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,23 und für Halbtagschüler von 0,85 (bisher: 2,02 und 0,62). Die Spreizung der Gewichtungsfaktoren liegt

somit sogar noch unterhalb derer bei Verwendung der vom Gutachter im Interesse der Vermeidung eventuell unplausibler Ergebnisse vorgeschlagenen Werte.

Absatz 5

#### Soziallastenansatz

Mit dem Soziallastenansatz soll den Belastungen der Gemeinden im sozialen Bereich Rechnung getragen werden.

Der Soziallastenansatz ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik liegt bei 15,76. Im GFG 2014 lag der ermittelte Wert bei 12,4 und wurde auf 13,85 festgesetzt.

Im GFG 2015 wird der regressionsanalytisch ermittelte Wert des Gewichtungsfaktors verwendet.

Absatz 6

#### Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale - insbesondere wirtschaftliche - Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland entsprechende Aufwendungen entstehen. Das Gutachten des FiFo-Instituts spricht sich für eine Beibehaltung dieses Nebenansatzes aus.

Der Gewichtungswert des Indikators wird durch die veränderte Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik für das GFG 2015 bei 0,48 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigter(m) am Arbeitsort liegen (bisher: 0,46 Normeinwohner).

Absatz 7

#### Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der FiFo-Gutachter hat diesbezüglich keinen Änderungsbedarf festgestellt.

Der Gewichtungsfaktor wird durch die veränderte Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik mit 0,18 im GFG 2015 angesetzt (bisher: 0,14).

### **Zu § 9**

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage werden mit dem GFG 2015 die jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für die Jahre 2009 bis 2012 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindern.

Absatz 2 entspricht bis auf die Änderung infolge der geänderten Methodik und der Grunddatenaktualisierung den Regelungen im GFG 2014.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Die durch den FiFo-Gutachter vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze wird im Gutachten nicht mit einer etwaigen systematischen Notwendigkeit oder Sinnfälligkeit des Finanzausgleichs begründet, sondern durch einen Vergleich der bundesweit festgesetzten tatsächlichen bzw. fiktiven Realsteuerhebesätze. Eine Absenkung der fiktiven Hebesätze im Sinne des Gutachtenvorschlags wird von allen kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Aufgabe der fiktiven Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich ist nach Ansicht der Spitzenverbände nicht, den bundesweiten Steuerwettbewerb zu gestalten bzw. zu determinieren. Außerdem bezweifeln sie, dass eine Absenkung der fiktiven Hebesätze angesichts der erheblichen Finanzbedarfe der Gemeinden auch zu einer entsprechenden Absenkung der tatsächlichen Hebesätze führen werde.

Hinsichtlich einer denkbaren Staffelung der fiktiven Realsteuerhebesätze weist das Gutachten keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Gemeindegröße und dem örtlichen Hebesatz nach. Das Gutachten enthält daher letztlich auch keine Empfehlung in dieser Hinsicht.

Daher wird die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der einheitlichen fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen der Jahre 2009, 2010 und 2011 ermittelt.

Die Reduzierung der gewogenen Durchschnittswerte um 5 Prozent soll eine steuertreibende Wirkung vermeiden. Infolge der zu Grunde gelegten Daten und der geänderten Methodik verändern sich die fiktiven Hebesätze für das GFG 2015 gegenüber dem GFG 2014. Es werden folgende fiktive Hebesätze im GFG 2015 berücksichtigt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	213 (209)
Grundsteuer B	423 (413)
Gewerbesteuer	415 (412)

### **Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und die Städteregion Aachen.

### **Zu § 10**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

**Zu § 11**

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Absätze 3 und 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2014.

**Zu § 12**

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für die Jahre 2009 bis 2012.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 40,36 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2013 rund 42,36 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage – Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 40,36 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

**Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

**Zu § 13**

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2014

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollaussgleich fest.

**Zu § 14**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

**Zu § 15**

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für die Jahre 2009 bis 2012.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 15,53 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2013 genau 16,53 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 15,53 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

**Zu § 16**

Entspricht bis auf die anzupassende Höhe der Ansätze den Regelungen im GFG 2014.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Beteiligung wird für das Jahr 2015 mit 36 012 000 Euro angesetzt.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011). Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

**Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

**Zu § 17**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2014 nicht verändert.

### Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt.

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2013 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2014 nicht verändert.

### Zu § 19

Absätze 1 und 2 entsprechen bis auf die neue Höhe der Gesamtdotierung und der Dotierung der Einzelbedarfszuweisungen den Regelungen im GFG 2014.

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. Die Gesamtdotierung wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel. Die Dotierung der einzelnen Sonderbedarfe wurde der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entsprechend angepasst.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die **Anlage 4** zum GFG 2015. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2014 aktualisiert; die Sockelbeträge sind im Steuerverbund 2015 gegenüber dem Steuerverbund 2014 entsprechend der prozentualen Veränderung bei der Gesamtdotierung erhöht worden.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung unter Hinweis auf die **Anlage 5** zum GFG.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksich-

tigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben. Für die Landesförderung 2015 wurde dieser Betrag mit 6,01 Euro festgestellt.

Die Gesamtzuweisung der Abwassergebührenhilfe ist im GFG 2015 gegenüber dem GFG 2014 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden unter Hinweis auf die **Anlage 6** zum GFG.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag ist im Steuerverbund 2015 gegenüber dem Steuerverbund 2014 entsprechend der Veränderungsrate der Gesamtdotierung erhöht worden.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht weitgehend den Regelungen im GFG 2014. Klarstellend wird darüber hinaus festgestellt, dass auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit zum Kreis der Zuweisungstatbestände gehören können.

### **Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

#### **Zu § 20**

Regelung der Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung beim Rhein-Kreis Neuss.

Wegen des weit vorangeschrittenen Erledigungsstandes erfolgte zum 1. Januar 2012 unter Auflösung von 13 Ausgleichsämtern eine Konzentration der Aufgaben beim Rhein-Kreis Neuss. Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss unverändert bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 500 000 Euro nach Maßgabe eines vom Finanzministerium vorgegebenen Nachweises erstattet.

**Zu § 21**

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2014.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2014.

**Zu § 21a**

Regelung der Kompensationsleistung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im GFG 2014.

**Zu § 22**

Entspricht der Regelung im GFG 2014.

**Zu §§ 23 bis 25**

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

**Zu § 23**

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2014.

Nummer 3 berücksichtigt die Wirkung der Abrechnung der Deutschen Einheit für die Jahre 2009 bis 2012 nach dem ELAG auf die Ertragskraft der Kreise und damit auf die jeweiligen Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände.

**Zu § 24**

Entspricht weitgehend den Regelungen im GFG 2014. Die Ergänzung für die Erhebung einer Sonderumlage erfolgt klarstellend im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Umlagegrundlagen.

**Zu § 25**

Entspricht der Regelung im GFG 2014 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

**Zu § 26**

Entspricht der Regelung im GFG 2014.

**Zu § 27**

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 3, 8, der Betragserhöhung in Absatz 11 und bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2014.

#### Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der auf den 31. Dezember der Jahre 2012 und 2013 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

#### Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Einwohnerzahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik basierend auf der Volkszählung 2011 mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 frühestens im August 2015 verfügbar sein. Aus diesem Grund wird die fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2013 herangezogen.

#### Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Im GFG 2015 sind lediglich die Abrechnungsbeträge für die Jahre 2009 bis 2012 relevant. Ebenfalls in der Referenzperiode für das Jahr 2008 geleistete Abrechnungsbeträge bleiben unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung dieser Beträge würde auf Grund des im ELAG geregelten Verzichts des Landes auf Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen zu einer nicht gerechtfertigten interkommunalen Ungleichbehandlung führen.

#### Zu § 28

Die Regelungen entsprechen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2014.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

#### Zu § 29

Entspricht weitgehend den Regelungen im GFG 2014.

Die Regelung des Ausgleichs fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Berichtigungsverfahren) wird sprachlich vereinfacht und klarstellend dem praktizierten Verfahren angepasst.

#### Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Inneres und Kommunales und beim Finanzministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

**Zu § 31**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Regelung von Abschlagszahlungen.

**Zu § 32**

Entspricht den Regelungen im GFG 2014.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

**Zu § 33**

Entspricht der Regelung im GFG 2014.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

**Zu § 34**

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2014.

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Geltungsdauer.